

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 20.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2013, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderungen

§ 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 1,80 €.

§ 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	2,5	6	10	15
Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16	25
	0,75€	0,84 €	1,42 €	4,45 €

§ 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wie beim Zählertarif (§37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge werden wie beim Zählertarif 1,80 € erhoben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, 21.11.2014

gez.
Thomas Miller
Bürgermeister